

ÖGH-Aktuell

Nr. 26

Juli 2011

**Rechtliche Aspekte beim Freisetzen
von Schildkröten**

**Amphibienschutz an Niederösterreichs
Straßen**

Molchler-Tage

Situation der Kreuzotter

Veranstaltungsprogramm

ISSN 1605-9344

Rechtliche Aspekte des Freisetzens von im Süßwasser lebenden Schildkröten in Wien und Niederösterreich

ANDREAS R. HASSL, ANDREAS KLEWEIN & RICHARD GEMEL

Präambel

Diese Abhandlung ist von den Autoren mit der ausschließlichen Intention verfasst worden, die rechtlichen Konsequenzen eines Aussetzens von in Gefangenschaft lebenden aquatischen Schildkröten im Raume der Großstadt Wien zusammenzufassen, um damit das Rechtsbewusstsein und das Wissen über Konsequenzen von Tierhalten zu fördern, sowie um alle Interessierten auf die aktuelle Gesetzeslage und -entwicklung hinzuweisen. Jede andere Informationsnutzung ist von den Autoren weder gewollt noch erwünscht. In KAPITÄLCHEN geschriebene Worte sind - meist durch das Gesetz - definierte Begriffe, über deren Umfang und inneren Gehalt eine Diskussion hier verfehlt ist, und die im Text streng im Sinne der Definition verwendet werden.

Die Episode

Waltraud W., damals 35, alleinerziehende Mutter einer Tochter, wohnhaft in Wien 21, kaufte 1996 in einer Wiener Tierhandlung zwei kurz zuvor aus den USA importierte, 5 cm große Rotwangen-Schmuckschildkrötenbabys, *Trachemys scripta elegans*. Sehr zur Freude ihrer 8-jährigen Tochter ließ sie sich zu diesem Erwerb bewegen, nachdem der Verkäufer ihr versichert hatte, dass die Tiere unverwüstliche Pfleglinge im inzwischen sowieso bereits fischarmen Zimmeraquarium seien, sie nur geringe Adaptationskosten verursachen würden, sie geringe Ansprüche an die Qualität der Nahrung und an den Pflegeaufwand stellten, die Schildkröten zudem mit Kindern „mitwachsen“ würden, und sie deshalb von der Tochter zumindest in teilweiser Eigenverantwortlichkeit betreut werden könnten. Obgleich eines der Tiere schon bald verendete, erwies sich das

zweite Exemplar, ein Weibchen, tatsächlich als überaus robust. Inzwischen auf stattliche 20 cm Carapaxlänge herangewachsen, ständig nach Futter suchend und dabei die Einrichtung des trostlos wirkenden Aquariums verwüstend, laufend die viel zu klein dimensionierte Filteranlage überfordernd, und sich als verdrießlich bissig erweisend, stellt das Tier nun eine große emotionale und finanzielle Belastung für Waltraud W. dar. Ihre Tochter hat längst einen Schildkrötenfreien eigenen Haushalt gegründet. Im vagen Wissen, dass nach österreichischen Gesetzen das den Tod verursachende Entsorgen von Haustieren nicht gestattet ist, und beraten von einem Bekannten, der gehört habe, dass Rotwangen-Schmuckschildkröten in Niederösterreich auch freilebend vorkämen, nicht aber in den bestgeeigneten Lebensräumen, den Naturschutzgebieten, ausgesetzt werden dürften, macht sich Waltraud W. auf die Suche nach einem ihr geeignet erscheinenden Platz, „um ihrem Liebling hinkünftig ein besseres Leben in Freiheit zu gewähren als dies in einer Stadtwohnung möglich ist“. In den nördlichen Donau-Auen, mittig zwischen Wien und Bratislava, findet sie so einen Platz, an einem nicht im Nationalpark gelegenen Teil eines alten Donauarms. An einem schönen Sommertag Ende Juni fährt sie dort hin und begeht zu Fuß einen pfadlosen Feldrain, um das von einem seichten Galeriewald gesäumte Ufer des Donauarms zu erreichen. Unmittelbar vor ihr steht eine Fasanhenne von ihrem Brutplatz auf, laut schimpfend streicht sie ab, während die noch sehr jungen Küken mehr oder minder wankend im Laufen und im Kriechen Raum zu gewinnen versuchen. Erschreckt von dieser von ihr unbeabsichtigten Bedrohung der Vögel sucht Waltraud W. den Brutplatz nach verletzt

zurückgebliebenen oder toten Küken ab. Sie muss sich durch Auflesen eines der Küken vergewissern, dass sie die armen Tiere nur schwer verängstigt, nicht aber zertreten hat. Gleich danach befördert sie mit einem kleinen Schubs erleichtert die Schildkröte in einen nahen Wassergraben, der sich in das ausgewählte Aussetzungsgewässer öffnet. Einige Momente sieht sie ihr nun zu, wie diese den Kopf über den Wasserspiegel hebt. Ein Klicken wie von einem Fotoapparat lässt Waltraud W. herumfahren, ein Jäger steht einige Meter hinter ihr und fotografiert die Szene mit seinem Mobiltelefon. Zwar hat Waltraud W. vorher einen grünen Geländewagen am Schranken zu Beginn ihres Fußweges stehen gesehen, sie hat jedoch kalkuliert, dass ihr ein Jäger nicht viel anhaben könne, sie wildere ja nicht, und bis die von ihm gegebenenfalls gerufene Polizei einträfe, wäre sie längst weg und auch das corpus delicti im Wasser abgetaucht und jede Aussicht einer Tatzurechnung entschwunden.

Höflich aber bestimmt grüßt sie der Jäger und stellt sich mit Namen vor, dann weist er auf eine Dienstmarke an seiner linken Brust hin und stellt fest, dass er sich dadurch als Öffentliche Wache im Dienst ausweise, dass er hier in seinem Dienstrevier sei, und dass er als Jagdschutzorgan nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes fungiere. Er habe, aufmerksam gemacht durch das Schrecken des Fasans, sowohl die Aussetzung der Schildkröte als auch das Anfassen des Kükens beobachtet und fotografisch dokumentiert. Die Beunruhigung des Federwilds stelle einen Verstoß gegen das NÖ Jagdgesetz dar – den genannten Paragraphen konnte sich Waltraud W. nicht merken (Anmerkung: § 97 (1) NÖ Jagdgesetz) – weshalb er jetzt, bei Bedarf unter Anwendung von Zwangsmitteln, eine Identitätsfeststellung an Ort und Stelle vornähme. Er werde Waltraud W. anschließend wegen des genannten Verstoßes anzeigen – auch wenn dies erfahrungsgemäß nur zu einer geringen Reaktion der Behörde führe. Überdies überwache er als bestellter Aufsichtsjäger auch die Angelegenheiten des Naturschutzes. Da er

davon ausgehe, dass sie keine amtliche Bewilligung zum Aussetzen von nicht-heimischen Tieren beibringen könne, und er wisse, dass eine Rotwangen-Schmuckschildkröte aus Nordamerika stamme, stelle das Aussetzen der Schildkröte seiner Meinung nach einen Verstoß gegen § 17 des NÖ Naturschutzgesetzes dar, zu dessen Anzeige er auf Grund seiner Wachfunktion verpflichtet sei. Als Privatperson würde er sie überdies nach § 5 des Tierschutzgesetzes wegen Aussetzens eines gehaltenen Wildtieres zum Zwecke der Entledigung anzeigen. Die Rechtsfolgen dieser Missetat könnten Geldstrafen bis 7500 € bzw. 14500 € und ein Tierhalteverbot sein.

Der Versuch von Waltraud W., die Schildkröte wieder einzufangen und damit die Aussetzung rückgängig zu machen, scheitert am eigensinnigen Widerwillen des Tieres zur Wiederherstellung des Gewahr-sams. Frau W. kooperiert gebühlich bei der Identitätsfeststellung und vermeidet so ein Ausweiten der Strafdrohung durch das Begehen weiterer Delikte. Daheim denkt sie über den Unrechtsgehalt ihrer Tat und die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nach, sowie über die Angemessenheit der drohenden Konsequenzen. Sie erkennt, dass die Jagdrechtsübertretung nur der schriftstellerische Ansatzpunkt für die Ausübung der Zwangsmassnahme war, der eigentliche Unrechtsgehalt ihrer Handlung aber im Aussetzen der Schildkröte liegt. Langsam wird ihr klar, dass sie damit ein Lebewesen in Angst und Schrecken versetzt hat, sie in ein naturnahes, für die Gesellschaft wertvolles Biotop eingegriffen hat, und sie dadurch jene Menschen, die diesen Naturraum gebühlich nutzen, geschädigt hat. Sie überlegt, ob diese Geschichte in einem Alptraume ersonnen wäre oder ihr real widerfahren sein könnte.

Das Thema

Unbestreitbare, durch Abb. 1 auch belegte Tatsache ist, dass sich in den letzten Jahren Berichte von Funden nicht-heimischer, freilebender, Süßwasser-assoziiierter Schildkröten – im Folgenden vereinfachend Wasserschildkröten genannt – in heimischen Gewässern häufen (z.B. BRINGSØE 2001,



Abb. 1: Ausgesetzte Rotwangenschmuckschildkröten (*Trachemys scripta elegans*) wie sie häufig in Wiener und niederösterreichischen Gewässern anzutreffen sind. (Foto: A. KLEEWEIN)

KALTENEGGER 2005, KLEEWEIN 2007, KLEEWEIN & WÖSS 2009). Diese Tiere werden inzwischen als Ursache für eine gesellschaftlich unerwünschte Schädigung der lokalen Biozönos angesehen (KLEEWEIN & WÖSS 2010). Der Grund dafür ist, dass alle der bisher in Österreich gefundenen Arten von solchen gebietsfremden, so genannten ALLOCHTHONEN Wasserschildkröten als potenziell invasive Spezies gelten (SCHUSTER & RABITSCH 2002, SURES 2008), d.h. sie besitzen die Befähigung zur nachhaltigen und übermäßig schnellen Veränderung des ökologisch-dynamischen Gleichgewichts innerhalb des Ökosystems. Solche Veränderungen bewirken die sich überlappenden ökologischen Nischen der streng geschützten heimischen Sumpfschildkröte *Emys orbicularis* und der ausgesetzten, amerikanischen Arten (ARVY & SERVAN 1998). Die Konkurrenz zwischen der Rotwangenschmuckschildkröte *Trachemys scripta elegans* und *Emys orbicularis* um geeignete Sonnenplätze kann zu einer

Verdrängung der physisch unterlegenen heimischen Art führen (CADI & JOLY 2003, 2004), wenngleich andere Studien dies nicht bestätigten (MACCHI et al. 2008). Nahrungsquellen für Rotwangenschmuckschildkröten stellen in der Jugend Krebse, Insekten, Mollusken, Amphibien und Fische, im Alter hauptsächlich Algen und Gefäßpflanzen dar (ARVY & SERVAN 1998); allochthone Schildkröten weisen einen erheblich größeren Nahrungsoportunismus auf als *Emys orbicularis*. Insgesamt leben diese gebietsfremden Schildkröten in einem breiteren Spektrum an Lebensräumen. Selbst das bislang noch nachkommenlose Fortleben faunenfremder Tiere schädigt somit zusätzlich zur direkten Konkurrenz auch die Populationen geschützter, heimischer Tier- und Pflanzenarten, die als Futter dienen, und belastet unnötig die fischerei- und freizeitwirtschaftliche Ertragskraft von Gewässern. Und für *Trachemys scripta elegans* wurde vor einigen Jahren in begünstigter Lage eine Naturbrut

in Österreich gemeldet (GEMEL et al. 2005), womit die definitorischen Kriterien eines Neobiots und einer in Österreich potentiell fortbestehenden Art mit überlebensfähigen Individuen erbracht sind.

Wasserschildkröten der Gattungen *Chelydra*, *Macrochelys*, *Sternotherus*, *Maur-emys*, *Emys*, *Trachemys*, *Pseudemys*, *Graptemys*, *Pelodiscus* und anderer mehr wurden oder werden immer noch in Ostösterreich als beliebte Aquaterrarien- und Gartenteichbewohner angeschafft, trotz eines seit 1997 bestehenden EU-weiten Importverbots für Rotwangenschmuckschildkröten. Bei Ungelegenheiten werden diese Tiere manchmal einfach im nächstbesten Tümpel ausgesetzt, viele entkommen auch aus den Gartenanlagen, und bisweilen werden Tiere sogar zum Zweck des „Aufbaus einer freilebenden Population“ ausgewildert; kurz, sie werden in lokale Habitate absichtlich oder unbe-dacht, fahrlässig eingebracht und damit, als Sammelbegriff, freigesetzt. Selbst unter fachkundigen Terrarianern und Zoologen besteht oft ein erstaunlicher Mangel an Unrechtsbewusstsein im Zusammenhang mit solchen Faunenverfälschungen, Liebhaber meinen sogar, dem Tier und der Natur etwas Gutes zu tun.

Zwei Fälle sollen der Veranschaulichung unseres Themas dienen:

Fall 1. Eine nordamerikanische Wasserschildkröte wird nach jahrelanger Pflege zu groß für das Wohnzimmeraquaterrarium und für den Halter zu kostspielig in der Versorgung. Das Tier wird in einem vom Halter für das Weiterleben geeignet gehaltenen, heimischen Gewässer ausgesetzt mit der Begründung eines Lebensqualitätsgewinns für den Halter und das Tier. Obgleich dies zweifelsohne eine VORSATZTAT mit dem offenkundigen Motiv der Entledigung ist, liegt keine Schädigungs- oder Quälabsicht vor. Die Fragestellung unter diesen Annahmen lautet, ob diese Tat trotz des Fehlens der Absicht ein Fall von TIERQUÄLEREI im Sinne der Österreichischen STRAF- und VERWALTUNGSGESETZE ist.

Fall 2. Im Gartenteich gehaltene, nicht-heimische Schildkröten entkommen ohne eine direkte menschliche Einwirkung aus

der schlecht gewarteten Anlage und gelangen unbeschadet ins nächste Gewässer, wo sie jahrelang überdauern und sich als potentielles Neozoon ansiedeln. Allenfalls nachteilige Folgen für das Habitat, für die ökonomische Nutzung des Gewässers durch einen Berechtigten, z.B. einen Fischer, und für das Schicksal der Schildkröten resultieren aus der FAHRLÄSSIGKEIT des HALTERS bei der Wartung der Anlage und bei der Aufsicht. Der Tierverlust selbst ist ein unbeabsichtigter SCHADEN im Vermögen des EIGENTÜMERS. Die Frage ist, ob der nachlässige HALTER zusätzlich zur Verletzung diverser VERWALTUNGSRECHTLICHEN Obliegenheiten auch noch zum Schadenersatz verpflichtet ist oder gar strafbar wegen Tierquälerei wird.

Die Unzulänglichkeit des Wissens breiterer Bevölkerungsschichten über die rechtlichen Folgen eines Freisetzungsaktes in Wien oder NÖ soll mit der folgenden Erörterung in juristisch vereinfachender Form mit dem Aktualitätsstand vom April 2010 vermindert werden. Ausdrücklich merken wir an, dass hier nicht näher auf Personen-, Tier-, Arten- und Biotopschutzprobleme eingegangen wird, ebenso wenig wie auf die Grenzen tatsachenwissenschaftlicher Beweisverfahren, und auch nicht auf alle Materien einer gesetzeskonformen Haltung und eines ebensolchen Erwerbs von Wasserschildkröten, auf allfällige Handelsbeschränkungen (CITES) auf Legaldefinitions-Ungereimtheiten und auf eklatanten Normensetzungsmissbrauch (siehe Tab. 1). Rechtliche Komplikationen unserer Grundfragestellung bleiben ebenfalls außer acht, wie z.B. ein Auseinanderfallen der Person des Eigentümers, des Halters und des Täters mit jeweilig unterschiedlichem Willen (Tier= Sachbeschädigung!), eine mangelnde Schuldfähigkeit, oder eine die Bundesländergrenzen überschreitende Tatkonstellation.

Durch die Rechtsordnung bestimmte Begriffe:

VORSATZ lässt sich nach der relevanten Definition des STRAFGESETZBUCHES [= StGB] 1974 § 5 Absatz 1 [= (1)] als Wille zur Verwirklichung einer strafbaren Tat erklären. Vorsatz liegt bereits vor, wenn

der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit dieser Möglichkeit abfindet, ohne Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese Grenze der Willensbildung scheidet den Vorsatz von der

FAHRLÄSSIGKEIT. Nach § 6 (1) StGB handelt jemand so, der die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet gewesen wäre und die ihm persönlich zumutbar ist. Der Täter erkennt zumindest bis zum Begehungszeitpunkt nicht, dass er im Begriff ist, eine Straftat zu begehen. Auch ein Wissen um die Möglichkeit zur Verwirklichung einer Straftat gepaart mit dem Fehlen des Willens zur tatsächlichen Begehung dieser Straftat begründet FAHRLÄSSIGKEIT (§ 6 (2) StGB).

TIERE sind nach § 285a des ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES [=ABGB] 1812 seit 1988 keine Sache mehr. Was sie nun aber nach dem Gesetz tatsächlich sind, wird bis heute nicht gesagt; auch nicht, welche Lebewesen-Taxa der juristische Begriff Tiere nun im Grunde umfasst (REM: Tierschutz für Strudelwürmer?). Soweit nicht einzelne Ausnahmegesetze erlassen worden sind, gelten Tiere daher nach wie vor als Sachen und werden rechtlich auch so behandelt. Das wichtigste Ausnahmegesetz ist der § 1332a ABGB, der die Geldwert-überschreitende medizinische Versorgung eines in menschlicher Obhut stehenden Wirbeltieres anordnet.

Wasserschildkröten (Definition siehe oben) sind wildelebende oder in menschlicher Obhut lebende WILDTIERE nach dem TIER-SCHUTZGESETZ [= TSchG] 2004 § 4 (4). Sie sind daher keine HAUS- und keine HEIMTIERE; außer nach dem § 1a (2) NÖ Tierschutzgesetz und, möglicherweise (sic!), in Wien nach einer schwammigen Definition des Art. 2 (1) Z b der „Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich“. Diese Diskrepanz in der Benennung hat auf unsere Betrachtungen allerdings keine erkennbaren Auswirkungen,

da hierfür das TSchG 2004 die Erkenntnisquelle bildet. Wasserschildkröten sind keine jagdbaren Tiere, weder nach dem Wiener noch nach dem NÖ JAGDGESETZ; sie unterliegen daher nicht dem Schutz durch die Jagd, welcher durch die Jagdaufsichtsorgane ausgeübt wird. Wenn sie frei leben, handelt es sich, sachenrechtlich gesehen, um HERRENLOSE SACHEN („freistehende Sachen“ § 287 ABGB), wenn sie in Gefangenschaft leben, sind sie Sachen mit einem rechtlichen Beherrscher, dem EIGENTÜMER (§ 353 f ABGB), und sie werden vom HALTER, dies ist nach § 4 (1) TSchG die unmittelbare Pflegeperson, betreut.

Emys orbicularis: Nach dem Gesetz werden keine Unterarten, populations-spezifische Haplotypen oder andere Unterteilungen der Art unterschieden. Individuen dieser Art sind nach dem TSchG heimische Wildtiere, in Niederösterreich „gänzlich geschützt und vom Aussterben bedroht“ nach der NÖ ARTENSCHUTZVERORDNUNG 2005, in Wien sind sie streng geschützt, „prioritär bedeutend“ nach der WIENER NATURSCHUTZVERORDNUNG 2000. Sie stehen auf den Roten Listen gefährdeter Tiere Österreichs (GOLLMANN 2007). Hier ist bereits deutlich die Unzulänglichkeit des gesetzlichen Status dieser Tiere auszumachen: Die Gesetzgeber (Parlament, Landtag, Gemeinderat) haben eine mutmaßliche Sammelart undifferenziert unter Schutz gestellt, ohne auf die geographische Herkunft der heute hier lebenden Tiere oder auf die tatsächlich höchst gefährdeten, ortsstämmigen Reliktpopulationen Rücksicht zu nehmen (SCHINDLER 2009).

Andere Wasserschildkrötenarten sind in menschlicher Obhut befindliche Wildtiere, die, wenn sie freigesetzt werden und bestimmte, unten dargelegte Fristen lebend überdauern, zu freilebenden WILDTIEREN werden. Während die meisten dieser Tiere in Österreich kurze Zeit nach der Freisetzung verenden – Individuen von nicht-überdauernden Spezies werden hier als andere Arten bezeichnet – wurden in Wien und Niederösterreich Individuen aus folgenden Taxa als dauerhaft überlebende,

allochthone Spezies festgestellt: *Trachemys scripta elegans*, *Trachemys scripta scripta*, *Pseudemys* sp., *Graptemys ouachitensis*, *Graptemys* sp. (KLEWEIN & WÖSS 2009) und *Graptemys pseudogeographica kohnii* (GEMEL, eigene Beobachtungen).

SACHENRECHTLICHE Folgen einer Freisetzung:

Das SACHENRECHT behandelt die Zuordnung von Sachen zu einer Person, es regelt Fragen des pekuniären Wertausgleichs bei Zerstörung, Verlust oder Übertragung einer Sache. Wasserschildkröten in menschlicher Obhut sind in diesem Sinne Sachen, die immer einen in Geld benennbaren Wert innehaben und die einem EIGENTÜMER gehören. Im Falle einer Freisetzung müssen zwei Konstellationen, entsprechend unseren paradigmatischen Fällen, differenziert werden:

Fall 1, der des absichtlichen Aussetzens: Im Grundsatz kann jeder Eigentümer mit seinem Eigentum (beinahe) nach Belieben verfahren (§ 354 ABGB), daher kann er dieses auch preisgeben (§ 362 ABGB), was durch ein gewolltes Aussetzen des Tieres auch verwirklicht wird. Die bewusste Aufgabe eines Vermögensteils (juristisch: Derelinquierung) führt dazu, dass die konkret ausgesetzte Schildkröte sogleich zu einer HERRENLOSEN SACHE wird. Im Falle der Existenz von lokal vor Ort geltenden Tierfangverböten, z.B. in Schutzgebieten, werden sie zu auöer Verkehr stehenden Sachen, sie dürfen dann ohne behördliche Ausnahmebewilligung von Privatpersonen nicht wieder eingefangen werden, auch nicht vom früheren HALTER oder vom ehemaligen EIGENTÜMER. Falls die (Bezirksverwaltungs)-Behörde auf welchem Weg auch immer physischen Zugriff auf die ausgesetzte Schildkröte erlangt, so hat sie diese in Obhut zu nehmen (§ 30 (1) TSchG). Die Obhut wird durch eine Übertragung der Obsorgepflicht an eine geeignete Pflegeperson verwirklicht (§ 30 (1) TSchG), redlicherweise ist diese keinesfalls der ehemalige HALTER. Die Behörde hat die Tatsache der Obhutnehmung zweckdienlich öffentlich kund zu tun § 30 (6)

TSchG); nach einem Monat Frist – in diesem Falle eine Frist ohne erkennbaren Zweck - kann sie das Eigentum am Tier an einen Dritten übertragen (§ 30 (7) TSchG), diesem gehört dann das Tier endgültig und unwiderruflich. Eine Übergabe an den ehemaligen Eigentümer wird wohl im Falle des vorsätzlichen Aussetzens am Einspruch der Behörde wegen Pflichtvergessenheit scheitern (§ 30 (8) TSchG); ein Anspruch auf Wertausgleich binnen Jahresfrist (§ 30 (7) TSchG) besteht wegen des Mangels an Eigentum nicht – das Tier war, wie oben dargelegt, zum Zeitpunkt der behördlichen Obhutnehmung eine HERRENLOSE SACHE.

Interessanter ist die Rechtslage allerdings im Fall des Entweichens: Da hier kein Wille eines Verfügungsberechtigten zur Preisgabe besteht, bleibt das Tier im EIGENTUM, es wird nur vom HALTER nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt. Zwar wird auch hier das Tier letztendlich herrenlos, wenn es nicht als individualisierte VERLORENE SACHE (§ 388 (1) ABGB) von einem legitimierten HALTER in Pflege und nach Jahresfrist ins EIGENTUM übernommen wird (§ 395 ABGB). Jedem Finder einer verlorenen Sache trifft allerdings eine Anzeigepflicht (§ 390 ABGB), andernfalls handelt es sich um eine strafbare Fundunterschlagung. Mit der Aufnahme der Fundanzeige, d.h. der Kenntnismahme der Umstände, wird wiederum die Behörde nach § 30 TSchG die Obhut übernehmen, sie kann aber gegebenenfalls den Finder gleich mit der Obsorge betrauen und ihn damit zum legitimen HALTER machen. Im Falle eines bloöen Entweichens wird aber das EIGENTUM des früheren Eigentümers meistens bestehen bleiben, eine Rückgabe an den ehemaligen HALTER (§ 30 (1) TSchG), gegebenenfalls auch ein Wertersatz binnen Jahresfrist (§30 (7) TSchG), ist möglich, freilich um den Preis einer drohenden Bestrafung wegen der Verletzung von Betreuungspflichten (§ 5 (2) Z 13 TSchG). Allerdings kann man auch den Standpunkt vertreten, dass eine entkommene Schildkröte nur ein momentan ENTLAUFENES, sonst aber unverändert betreutes Tier nach § 384 ABGB ist. In diesem Fall erlöschen

die Vollrechte des EIGENTÜMERS erst 42 Tage nach der obligatorischen Meldung des Entlaufens bei der Behörde. Innerhalb dieser Frist darf der Eigentümer das Tier unbeschadet von verwaltungsrechtlichen oder grundherrschaftlichen Beschränkungen wieder einfangen; er kann es aber auch von jeder das Tier besitzenden Person, auch der Behörde, herausfordern (§ 384 2. Satz ABGB). Ob eine im Freiland aufgefundene, nicht-heimische Schildkröte allerdings als eine VERLORENE SACHE oder als ein ENTLAUFENES TIER angesehen wird, hängt von der Frage ab, ob eine Schildkröte als ein zahmes oder zahm gemachtes (§ 384 ABGB) und individuell erkennbares WILDTIER klassifiziert werden kann (Konnex zur Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflicht des HALTERS!). Als in dieser Frage kompetenter Gerichtssachverständiger (Fachgruppennummer 33.16: Andere Tiere) entgegnet einer der Autoren (ARH) allerdings, dass eine WASSERSCHILDKRÖTE nicht zahm gemacht werden kann, zumindest nicht nach der Gesetzesintention, die auf eine „freiwillige“ Rückkehr des sich verirrt habenden (Haus-)Tieres abstellt, denn die Erfahrungen von Terrarianern lehren, dass jegliche in eine Freilandhal-

tung überführte Wasserschildkröte schlagartig das Verhalten eines Wildtieres zeigt, Flucht- und Deckungsreaktionen eingeschlossen (GEMEL et al. 2008).

Als HERRENLOSE SACHE, die keinen lokalen Fangverboten unterliegt, könnte eine Wasserschildkröte Gegenstand eines originären Eigentumserwerbs durch TIERFANG nach § 382 Z 1 ABGB werden, der Fänger wird dadurch zum rechtmäßigen Eigentümer des Tieres. Beim Auftauchen von Streitigkeiten mit der Behörde müssten vom Fänger allerdings bestimmte Nachweise seines redlich, gesetzeskonformen Verhaltens erbracht werden:

(1.1) Es handelt sich bei der gefangenen Schildkröte tatsächlich um eine HERRENLOSE SACHE und

(1.2) die Behörde hat trotz Kenntnis dieser Tatsache in einer angemessenen Frist keinerlei Anstrengungen unternommen, des Tieres habhaft zu werden, oder

(2) es handelt sich bei der gefangenen Schildkröte um ein vor Ort im Freiland geschlüpftes Nachzucht tier einer nicht-heimischen Art.

Nach unserer Einschätzung ist derzeit keiner dieser Nachweise von einer Privatperson in tauglicher Form zu erbringen.

Erläuterung des Tagessatzes: Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach dem Einkommen des Verurteilten und soll den Verurteilten auf das Existenzminimum setzen. Der Tagssatz beträgt derzeit zwischen 4 € und 5 000 € (§ 19 StGB).

Erklärung der Fußnoten: 1) Nur die Aussetzung aus dem Tatmotiv der Entledigung ist erfasst, andere Tatmotive führen fast immer ins fahrlässige Entkommenlassen und damit zur Unanwendbarkeit dieser Gesetzesstelle. 2) Nur wenn beim vernachlässigten Individuum das Auftreten von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst nachweisbar ist. 3) Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gewässers, d.h. z.B. beim Freisetzen von so vielen Schildkröten, dass der Gewässercharakter nachhaltig verändert wird. 4) Nur wenn Schildkröten in Gewässer ausgesetzt werden, die dem Fischereirecht unterliegen. 5) Nur das Aussetzen nicht-heimischer Arten in nach § 7 (2) Wr. Naturschutzgesetz 1998 festgelegten GESCHÜTZTEN BIOTOPEN ist erfasst, wenn dadurch der Charakter des Biotops verändert wird. 6) Nur in zuvor nach § 7 (2) Wr. Naturschutzgesetz 1998 festgelegten GESCHÜTZTEN BIOTOPEN anwendbar, wenn durch den Eingriff der Lebensraum einer in Wien geschützten Art bedroht wird. 7) Nur bei mangelhafter Verwahrung eines einem Halter oder einem Eigentümer zugeordneten, nicht-freilebenden Tieres

und beim Auftreten von einer Gefährdung oder einer Belästigung eines Dritten oder von einem Sachschaden.

8) Nur wenn ein Sachschaden durch eine widerrechtliche Freisetzung (=Verhaltensunrecht) pekuniär benennbar ist und sich im Vermögen oder in den vermögensgleichen Rechten eines Nichtbeteiligten bemerkbar macht.

Abkürzungen in der Tabelle 1:

Zu: Zuständigkeit.

G: Gericht, da gesetzlich so angeordnet.

VB: Verwaltungsbehörde, da Verwaltungsübertretung.

ÖG: Örtlicher Geltungsbereich.

Bw: Bundesweite Erstreckung des Rechtssatzes.

NÖ: Rechtssatz kommt zur Anwendung, wenn der Tatort in Niederösterreich liegt.

W: Rechtssatz kommt zur Anwendung, wenn der Tatort in Wien liegt.

SV: Sachverständigenbeweis erforderlich, d.h. die rechtliche Beurteilung der Tat hängt von der naturwissenschaftlichen Bewertung des Sachverhalts durch einen von einer Behörde oder von einem Gericht bestellten Sachverständigen ab.

X: Gesetz anwendbar.

Y: Gesetz nur unter bestimmten, in Fußnoten erläuterten Bedingungen anwendbar.

Tab. 1.: Zusammenfassung der Rechtsfolgen bei Freisetzung einer allochthonen Schildkrötenart in Wien und NÖ

	Freigesetztes Taxon: verletzte Rechtsvorschrift	<i>Emys orbicularis</i>	Allochthone Arten	Andere Arten	ÖG	Zu	Rechtsfolge
Aussetzen oder Verlassen	§ 5 TSchG (2) Z 14		Y ⁽¹⁾	X	Bw	VB	Geldstrafe bis 7 500 €, u.U. Tierhalteverbot
Fahrlässige Vernachlässigung der Verwahrungspflicht	§ 5 TSchG (2) Z 13	Y ⁽²⁾	Y ⁽²⁾	Y ⁽²⁾	Bw	VB	Geldstrafe bis 7 500 €, u.U. Tierhalteverbot
Vorsätzliches Aussetzen mit dem Wissen über die absente Überlebenschance	§ 222 StGB (1) Z 2			X	Bw	G	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 360 Tagessätzen, u.U. Tierhalteverbot nach § 39 (1) TSchG
Vorsätzliches Gefährden eines Tier- oder Pflanzenbestands	§ 182 (2) StGB		Y ⁽³⁾		Bw	G	Freiheitsstrafe bis 2 Jahre oder Geldstrafe bis 360 Tagessätzen
Fahrlässiges Gefährden eines Tier- oder Pflanzenbestands	§ 183 StGB	Y ⁽³⁾	Y ⁽³⁾	Y ⁽³⁾	Bw	G	Freiheitsstrafe bis 6 Monate oder Geldstrafe bis 360 Tagessätzen; nach § 182 wenn der Täter ein Fachmann ist
Aussetzen und Förderung	§ 17 NÖ Naturschutzgesetz		X	X	NÖ	VB	Geldstrafe bis 14 500 €
Störung im Lebensraum	§ 18 NÖ Naturschutzgesetz		X	SV	NÖ	VB	Geldstrafe bis 14 500 €
Schädigung von Laichgründen	§ 12 NÖ Fischereigesetz	Y ⁽⁴⁾	Y ⁽⁴⁾	Y ⁽⁴⁾	NÖ	VB	Geldstrafe bis 7 000 €
Eingriff in den Biotop, der Schutzzweck zuwiderläuft	§ 7 Wiener Naturschutzgesetz	SV	Y ⁽⁴⁾	Y ⁽⁴⁾	W	VB	Geldstrafe bis 21 000 €
Aussetzen	§ 13 Wiener Naturschutzgesetz		SV	SV	W	VB	Geldstrafe bis 21 000 €
Störung, Vernichtung von Fort- pflanzungs- & Ruhestätten	§ 4 Wiener Naturschutzverordnung Vm § 10 Wiener Naturschutzgesetz		X	X	W	VB	Geldstrafe bis 21 000 €
Eingriff in den Biotop, der Art- vorkommen erschwert	§ 7 Wiener Naturschutzverordnung		SV ⁽⁶⁾	SV ⁽⁶⁾	W	VB	Anhängend dem Wiener Naturschutzgesetz, keine eigene Strafbestimmung
Setzen einer fischereischädli- chen Maßnahme	§ 2 Wiener Fischereigesetz	Y ⁽⁴⁾	Y ⁽⁴⁾	Y ⁽⁴⁾	W	VB	Geldstrafe bis 1 400 €
Mangelhafte Verwahrung	§ 3 Wiener Tierhaltegesetz	SV ⁽⁷⁾	SV ⁽⁷⁾	SV ⁽⁷⁾	W	VB	Geldstrafe bis 14 000 €
Besitzstörung	§ 339 ABGB	X	X	X	Bw	G	Unterlassungsanspruch, Schadensersatz
Sachbeschädigung	§§ 1293, 1294, 1295 ABGB	Y ⁽⁸⁾	Y ⁽⁸⁾	Y ⁽⁸⁾	Bw	G	Schadenersatz

Die obig im ersten Fall genannte Möglichkeit des rechtskonformen In-Pflegenommens einer VERLORENEN SACHE geht von der Annahme aus, dass die geforderten Nachweise nicht real erbracht werden müssen – hier klappt der Rechtsanspruch des Bürgers und das gelebte Behördenagieren erkennbar auseinander. Ein rasches Entfernen eines freigesetzten Tieres aus der heimischen Biozönose ist aber dennoch immer wünschenswert, es minimiert die biologischen Folgen, es trägt einem gelebten Tierschutz Rechnung, und es kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Rücktritt vom Versuch, tätige Reue) die rechtlichen Folgen der Tat oder Unterlassung abmildern.

Weitere Rechtsfolgen:

Neben dem Verlust des Geldwertes des Tieres, den sachenrechtlichen Folgen, drohen Rechtsfolgen aus dem Handeln oder Unterlassen selbst, diese sind in Tab. 1 zusammengestellt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen einer gerichtlichen und einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit ist das Kriterium der Schuld. Verwaltungsübertretungen werden, vereinfacht dargestellt, auch ohne individuelle Schuldkomponente geahndet. Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch (StGB) setzt, außer im Falle einer ausdrücklich anderen Anordnung, zusätzlich noch das Tatmerkmal des Vorsatzes voraus.

Diskussion

Das gedankenlose oder gar absichtliche Schädigen der natürlichen Flora und Fauna aus eigennützigem Gewinnstreben wird von unserer Gesellschaft zunehmend als Verstoß gegen ihren Wertekanon gesehen und demzufolge sanktioniert. Unter diesen Typ von Verstößen fallen auch vermehrt Akte der Faunenverfälschung – selbst dann, wenn sie unter dem Vorwand der Tierliebe erfolgen. Die Sanktionsmöglichkeiten einer Gesellschaft bei Verstößen gegen ihre Regeln sind vielfältig. Zwei der zu den wirksamsten gehörenden sind die gerichtliche Verurteilung und die Verwaltungsstrafe. Der aktuelle Stand der rechtlichen Sanktionen spiegelt einerseits

die lokalen Bedürfnisse einer Gesellschaft wider und andererseits die historische Entwicklung des Rechtssystems, manchmal wirkt sich auch der naturwissenschaftliche Erkenntnisstand aus, z.B. in Fragen der Taxonomie und Nomenklatur. Gerade durch die erkennbare naturwissenschaftliche Beharrlichkeit erfasst man eine erhebliche Unzulänglichkeit unseres Rechtsschöpfungssystems: Wozu die tatsachenwissenschaftliche Forschung auf diesen Fachgebieten, wenn die Erkenntnisse dann nicht in den rechtswissenschaftlichen Begriffsbestand übernommen werden? Manche Regelungen erscheinen kompliziert und umständlich formuliert oder längst überholte Auffassungen wiederzugeben – ein Blick auf das Entstehungsjahr des Gesetzes hilft beim Lesen und Verstehen. Das Aussetzen eines lebenden Tieres einer fremden Art als Akt der Entledigung von einem pekuniären Wert war im Jahre 1812, dem Jahr der Inkraftsetzung des ABGBs, eine Denkmöglichkeit. Und selbst heute sind die Diskussionen über die „Blutauffrischung“ individuen schwacher Populationen und die Wiederansiedlung von Tieren ausgerotteter Arten, unbeschadet deren Subspezieszugehörigkeit und Immunkompetenz, keinesfalls verstummt. Eine Verschärfung der unmittelbaren Gesetzgebung zur Hintanhaltung von Freisetzungen von Tieren ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz können sich, in von uns erwünschter Weise und von der Expertengruppe der Österreichischen Gesellschaft für Herpetologie (ÖGH) unterstützend beeinflusst, die Auswirkungen der gesetzlichen Sanktionen über andere Wege verschärfen:

1. Das zukünftig allgemein verfügbare biologische Wissen über das Überleben bestimmter, allochthoner Schildkrötenarten hat zur Folge, dass von allen HALTERN, die als FACHLEUTE nach § 1299 ABGB anzusehen sind, gewusst werden muss, dass freigesetzte Tiere anderer Arten nach relativ kurzer Zeit sterben, was wohl zweifelsfrei mit einem qualvollen Leiden und einem mutwilligen Tod einhergeht (GRILLITSCH 1989). Aus der Perspektive



Abb.2: Ausgesetzte, 40 cm lange Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*) in der Lobau bei Wien.
(Foto: F. KURZ)

der Rechtsordnung gesehen, führt dann ein Freisetzen eines Individuums einer anderen Art zum bewussten Sterbenlassen des Tieres durch UNTERLASSUNG (§ 2 StGB), was im Strafrecht die gleichen Konsequenzen wie eine VORSÄTZLICHE Tötung des Tieres hat (§ 222 (3) StGB).

2. Freigesetzte, große Wasserschildkröten werden immer wieder als Verursacher von Bissverletzungen bei badenden Menschen und Hunden benannt. Betrachtet man die in Abb. 2 fotografierte, im Mai 2009 in der Lobau freilebende, 40 cm lange Schnappschildkröte, so ist diese Behauptung keinesfalls abwegig. Manche Wasserschildkrötenarten sind durch ihre anatomischen Merkmale und durch ihr Verhalten durchaus in der Lage, Menschen und Haustieren gefährliche Bissverletzungen zuzufügen. Sie gelten vor dem Gesetz in Österreich dennoch nicht als gefährliche Tiere – mit der Konsequenz, dass ein fahrlässiger Umgang mit ihnen keinen a priori strafbaren Tatbestand darstellt, sondern nur einen zivil-

rechtlichen Schadenersatzanspruch auslösen könnte. Es wird eine überaus beschwerliche Beweisführung zu erwarten sein in der Frage, welche Person die zubeißende Schildkröte freigesetzt hat, und ob diese Person im Wissen gehandelt hat, dass jene Schildkröte in voraussehbarer Zeit groß genug werden kann, um Bissverletzungen zu verursachen. Zudem bleibt auch die juristische Beurteilung des Freisetzungsaktes als direkte Gesundheitsgefährdung von Mensch und Tier mangels objektiver Zurechnung ohne rechtliche Konsequenzen. Das heißt, dass der Risikozusammenhang zwischen der verbotenen Handlung (= die Freisetzung) und dem Erfolg (= die Bissverletzung des Badenden) nicht gegeben ist, weil in diesem Fall kein Verstoß gegen den Schutzzweck eines bestehenden Gesetzes, der Norm, feststellbar ist. Anders, vereinfachend formuliert bedeutet dies, dass das Freisetzen von Schildkröten nicht deshalb verboten worden ist, weil diese Badende beißen könn-

ten. Wären bestimmte Schildkröten hingegen als gefährliche Tiere eingestuft, so wäre ihre Freisetzung auch auf Grund ihres Potentials als gesundheitsgefährdende Tiere verboten.

3. Immer wieder diskutiert wird die Vermutung, dass das Freisetzen nicht-heimischer Arten eine Veränderung des Erregerspektrums in der heimischen Fauna bewirkt (z.B. BRINGSØE 2001), und dass sich dies konkretisiert schädlich auf die Populationen der geschützten heimischen Sumpfschildkröte auswirkt (z.B. SOCCINI & FERRI 2004). Eine vorläufige Risikostudie zu diesem Thema, auf die Parasitenfauna fokussiert, zeigte eine deutliche Verschiebung des Erregerspektrums in den betroffenen Biozöosen (HASSL & KLEEWEIN 2010). Resultate von Freilandstudien, die eine Erhöhung des Befallsrisikos für die heimische Fauna plausibel machen, verpflichten zumindest EXPERTEN nach § 1299 ABGB diese neuen wissenschaftlichen Befunde zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Dies umso mehr, als die Ergebnisse in jedermann zugänglichen Veröffentlichungen vorliegen. Damit wird aber im Falle der allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz solcher Erkenntnisse durch Aussetzung nicht-heimischer Arten der § 182 (1) StGB, betreffend die VORSÄTZLICHE Verbreitung einer Seuche, verwirklicht. Bei EXPERTEN nach § 1299 ABGB wird zudem jede, wenn auch nur FAHRLÄSSIGE Freisetzung solcher, die heimische Flora und Fauna in erheblichem Ausmaß schädigender Arten nach § 183a StGB als VORSATZTAT mit einem erhöhten Strafmaß geahndet.

Die rechtliche Zuerkennung des Status eines EXPERTEN nach § 1299 ABGB an eine Person, die Schildkröten erst hält und dann freisetzt, ist relevant für die Folgen: Ein Experte haftet in einem erhöhten Maß für seine Handlungen und Unterlassungen (§ 1299 ABGB). Während diplomierte Herpetologen und Zoologen des Studiums wegen unzweifelhaft diesem Status unterliegen, ist die Haftungsgrenze für Hobby-Terrarianer nicht so eindeutig. Ein obligatorischer Befähigungsnachweis als Voraussetzung für eine legale Tierhaltung

würde eine Expertenschaft allerdings in jedem Falle begründen, Ausreden der „Tierliebe“ bei der Begehung von Akten der Faunenverfälschung verunmöglichen, und so das gehobene Haftungsniveau für jeden Terrarianer oder anderen Tierhalter unanfechtbar festschreiben. Solch ein Nachweis wurde von Tierhaltungsexperten für Österreich schon 1996 gefordert (BENYR 1996), damals allerdings als Ergänzungsmaßnahme zur Förderung der Eigenverantwortung von Terrarianern. Die Etablierung von Sachkunde- und Befähigungsnachweisen für Terrarianer in den deutschsprachigen Ländern ist derzeit als dienliche Alternative zu den drohenden totalen Halteverböten für „Exoten“ in Privathänden zu sehen. Österreich hinkt derzeit dieser Entwicklung hinten nach, erkennbar auch an den Schwierigkeiten für die Gesellschaft, unerwünschte Akte der Faunenverfälschung angemessen zu sanktionieren.

Annex: Relevante Gesetzesstellen, auf das Essentielle gekürzt, entnommen dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts (RIS, www.ris.bka.gv.at):

1. Tierschutzgesetz TSchG 2004:

§ 4 Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. Haustierte: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;
3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustierte oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;
4. Wildtiere: alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;

§ 5 (1) Es ist verboten, einem Tier unge-rechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer ...

Z 13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

Z 14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;

§ 30 (1) Die Behörde hat - soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt - Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können.

(6) Die Behörde hat die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun.

(7) Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausfolgung im Sinne des Abs. 8 begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.

(8) Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

2. NÖ Tierschutzgesetz 1985

§ 1a (2) Heimtiere im Sinne dieses Gesetzes sind jene Tiere, die ihrer Art nach geeignet sind, im Wohnbereich gehalten zu werden, wie ... Schildkröten ...

3. Strafgesetzbuch StGB 1974

§ 2 Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

§ 5 (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

§ 6 (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

§ 19 (1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze.

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 4 Euro und höchstens mit 5000 Euro festzusetzen.

§ 182 (1) Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die Gefahr der Verbreitung einer Seuche unter Tieren herbeizuführen oder

2. die Gefahr der Verbreitung eines für den Tier- oder Pflanzenbestand gefährlichen Krankheits-erregers oder Schädlings herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag auf andere als die im § 180 bezeichnete Weise eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß herbeiführt.

§ 183 Wer eine der im § 182 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 183a (1) Hat sich der Täter in den Fällen der §§ 18 und 182 mit einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder ist ihm ein Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen, so ist

er, wenn er im übrigen vorsätzlich handelt, gleichwohl nach diesen Bestimmungen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 gilt in den Fällen der §§ 181 ... und 183 entsprechend, wenn der Täter fahrlässig handelt, ...

§ 222 (1) Wer ein Tier ...

Z 2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, ... ist ... zu bestrafen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

3. NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 17 (4) Der Lebensraum ... freilebender Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätze, Einstände) ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.

(5) Das ... Aussetzen und die Förderung nicht heimischer Tiere in der freien Natur bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn

* weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die heimischen Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden und

* die Schönheit und Eigenart eines Landschaftsraumes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

§ 18 (4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

Z. 4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung (REM: NÖ Artenschutzverordnung) aufgeführten Arten, zu verursachen. NÖ Artenschutzverordnung 2005

Gänzlich geschützte, „vom Aussterben bedrohte“, freilebende Tierart: Sumpfschildkröte *Mauremys* (sic!) *orbicularis*

4. NÖ Fischereigesetz 2001

§ 12 (4) Es ist verboten, ... Laichgründe zu schädigen.

5. Wiener Naturschutzgesetz 1998

§ 7 (2) Die Naturschutzbehörde kann Biotope, die einem in der Verordnung gemäß Abs. 1 genannten Biotyp zuzuordnen sind und insbesondere wegen deren Repräsentativität, Flächenausdehnung oder Erhaltungszustand schützenswert sind, sowie die zur Erhaltung des Biotopes notwendige oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung mit Bescheid zu geschützten Biotopen erklären.

(4) In einem geschützten Biotop sind ... alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 10 (3) Für streng geschützte Tiere ... sind folgende Maßnahmen verboten:

Z 2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

Z 4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,

§ 13 (3) Das Aussetzen nicht heimischer Tiere ... bedarf der Bewilligung der Naturschutzbehörde, wenn eine Beeinträchtigung eines Biotyps ... oder heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erwarten ist.

Dazu: Wiener Naturschutzverordnung - Wr. NschVO 2000

§ 4 (1) Die... aufgelisteten frei lebenden Tierarten sind streng geschützt. Für diese Tiere gelten die Verbote des § 10 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz.

Sumpfschildkröte, Europäische (*Emys orbicularis*) (prioritär geschützt)

§ 7 (3) In den geschützten Lebensraum ... eines Tieres darf nicht auf eine solche Weise eingegriffen werden, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird.

6. Wiener Fischereigesetz 1984

§ 2 ... Die Verpflichtung zu einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft ist insbesondere durch ... Hintanhaltung jeder unzulässigen und fischereischädlichen Maßnahme im Fischwasser zu erfüllen. Einer dennoch eingetretenen Beeinträchtigung der Lebensgrundlage für Fische ... ist mit allen zumutbaren Mitteln entgegen zuwirken.

7. Wiener Tierhaltengesetz 1987

§ 3 Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, dass

1. Menschen nicht gefährdet,

2. Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und

3. fremde Sachen nicht beschädigt werden.

§ 13 (2) Wer

1. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt

werden (§3)..., begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14000 Euro zu bestrafen.

8. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB 1812

§ 285a Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.

§ 339 Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes, und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

§ 353 Alles, was jemanden zugehöret, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum.

§ 354 Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.

§ 362 Kraft des Rechtes frey über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkühr benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.

§ 382 Freystehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, ...

1) Durch den Thierfang.

2) durch das Finden freystehender Sachen;

§ 384 ... und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freyen Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; ... Im Falle, ... daß ein zahm gemachtes Thier durch zwey und vierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen, und behalten.

§ 386 Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen ...

§ 388 (1) Verloren sind bewegliche, in niemandes Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den

Willen des Inhabers aus seiner Gewalt gekommen sind.

§ 390 Der Finder hat den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde unter Abgabe der gefundenen Sache anzuzeigen und über alle für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

§ 395 Wird die Sache innerhalb eines Jahres von keinem Verlustträger angesprochen, so erwirbt der Finder das Eigentum an der in seiner Gewahrsame befindlichen Sache ...

§ 1293 Schade heißt jeder Nachtheil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. ...

§ 1294 Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Andern; oder ... Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich, oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beydes wird ein Verschulden genannt.

§ 1295 (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag ... ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

(2) Auch wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt, ist dafür verantwortlich, .

§ 1299 Wer sich zu . . . einer Kunst, zu einem Gewerbe . . . öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten.

§ 1332a Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.

ARVY, C. & SERVAN, J. (1998): Imminent competition between *Trachemys scripta* and *Emys orbicularis* in France. *Mertensiella* 10: 33-40.

- BENYR G. (1996): Vorschriften und Förderung der Eigenverantwortung als Wege zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Reptilien und Amphibien. *Herpetozoa* 8 (3/4): 169-178.
- Bringsøe, H. (2001): *Trachemys scripta* (SCHÖEPFF, 1792) – Buchstaben-Schmuckschildkröte. In: Fritz, U. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Schildkröten (Testudines) I. – Aula, Wiebelsheim: 525-583.
- CADI, A. & JOLY, P. (2003): Competition for basking places between the endangered European pond turtle (*Emys orbicularis galloitalica*) and the introduced Red-Eared-Slider (*Trachemys scripta elegans*). – Canadian Journal of Zoology-Revue Canadienne de Zoologie 81: 1392-1398.
- CADI, A. & JOLY, P. (2004): Impact of the introduction of the red-eared slider (*Trachemys scripta elegans*) on survival rates of the European pond turtle (*Emys orbicularis*). – Biodiversity and Conservation 13: 2511-2518.
- GEMEL, R., MAROLT, M. & OCHSENHOFER, G. (2005): Ungewöhnliche „Naturbrut“ einer Rotwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) in der Steiermark. – ÖGH-Aktuell 15: 9-11.
- GEMEL, R., LEUBOLT, M. & WOHLMUTH, J. (2008): Bemerkenswertes Verhalten der Ostmediterranen Bachschildkröte auf Lesbos (Mytilini), Griechenland. Aspekte zur Biologie von *Mauremys rivulata* (Valenciennes, 1833). – ÖGH-Aktuell 20: 7-10.
- GOLLMANN, G. (2007): Rote Liste der in Österreich gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Zulka, K. P. (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe des Lebensministeriums, Band 14/2, Böhlau Verlag, Wien: 37-60.
- GRILLITSCH, B. (1989): Die Bedeutung der neuen Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetze für die Gefangenschaftshaltung von Amphibien und Reptilien im Gebiet des Landes Wien. – *Herpetozoa* 1 (3/4): 151-157.
- HASSL, A. & KLEWEIN, A. (2010): Identifying parasites as substitution causes in populations of local and allochthonous turtles in Lower Austria. 32. Jahrestagung der ÖGHMP, Wien. Poster P2-8.
- KALTENEGGER, D. (2005): Schonende Lebendfangmethode von nicht heimischen Rotwangen-Schmuckschildkröten (*Trachemys scripta elegans*) im Freiland und Sammlung der Daten von steigenden Freilandsichtungen in Wien und im östlichen Niederösterreich. – Unveröffentlichter privater Projektbericht, Wien. 19pp.
- KLEWEIN, A. & WÖSS, G. (2009): Das Vorkommen von allochthonen Wasserschildkröten in Wien. – ÖGH-Aktuell 22: 4-8.
- KLEWEIN, A. & WÖSS, G. (2010): Niedliche Tierchen als ökologischer Zündstoff: Über faunenfremde Schildkröten in Österreich. In: RABITSCH, W. & F. ESSL (Hrsg.) Aliens: Neobiota und Klimawandel-Eine verhängnisvolle Affäre? Katalog des Landesmuseums Niederösterreich Nr. 485: 105-111.
- KLEWEIN, A. (2007): Verbreitung der Rotwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) in Kärnten. – Carinthia II, Klagenfurt, 197./117.: 53-58.
- MACCHI, S., BALZARINI, L.L.M., SCALI, S., MARTINOLI, A. & TOSI, G. (2008): Spatial competition for basking sites between the exotic slider *Trachemys scripta* and the European Pond Turtle *Emys orbicularis*. In: CORTI C. et al. (Hrsg.) *Herpetologia Sardiniae*. Edizioni Belvedere, Latina: 338-340.
- SCHINDLER, M. (2009): Artenschutzprogramm „Europäische Sumpfschildkröte“. Bericht im Auftrag des Nationalparks Donau-Auen, Orth an der Donau, 20 pp.
- SCHUSTER, A. & RABITSCH, W. (2002): Lurche und Kriechtiere (Amphibia & Reptilia). In: ESSL, F. & W. RABITSCH (Red.) Neobiota in Österreich. Umweltbundesamt, Wien: 205–209.
- SOCCINI, C. & FERRI, V. (2004): Bacteriological screening of *Trachemys scripta elegans* and *Emys orbicularis* in the Po plain (Italy). In: FRITZ, U. & P. HAVAS (Eds.): Proceedings of the 3rd International Symposium on *Emys orbicularis*, Biologia, volume 59/Suppl. 14: 201-207.
- SURES, B. (2008): Neobiota: Bereicherung oder Bedrohung der heimischen Biodiversität. BNA-aktuell 1: 41-46.

Andreas R. Hassl
Ameisgasse 63/4/12
1140 Wien
andreas.hassl@meduniwien.ac.at

Andreas Klewein
Erlenweg 12
9220 Velden/Wörther See
andreas.klewein@gmx.net

Richard Gemel
Naturhistorisches Museum Wien
Herpetologische Sammlung
Burgring 7, 1010 Wien
richard.gemel@nhm-wien.ac.at